



Amtsgericht Stuttgart-Bad Cannstatt
BETREUUNGSGERICHT

Amtsgericht Stuttgart-Bad Cannstatt, PF 50 01 24, 70331 Stuttgart

A 74 XVII 160/18
Frau
Inna Zhvanetskaya
Banzhaldenstraße 2D

70469 Stuttgart

Datum 14.12.2022
Durchwahl 0711 5004-212
Aktenzeichen A 74 XVII 160/18
(Bitte bei Antwort)

Betreuung für

Inna Zhvanetskaya, geb. am 20.01.1939

Sehr geehrte Frau Zhvanetskaya,

anbei erhalten Sie eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses vom 06.12.2022

Mit freundlichen Grüßen

Auf Anordnung

Kirchhofer
Justizangestellte

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.



Amtsgericht
Stuttgart-Bad Cannstatt
BETREUUNGSGERICHT

Beschluss

Betreuung für

Inna **Zhvanetskaya**, geboren am 20.01.1939, Banzhaldenstraße 2D, 70469 Stuttgart
- Betroffene -

Cornelia **Pecher**, geboren am 14.02.1964, Berufsbetreuungen, Daimlerstraße 10, 70372 Stuttgart
- Betreuerin -

Harald A. **Nehr**, Leonberger Straße 16, 70199 Stuttgart
- Verfahrenspfleger -

Das Amtsgericht Stuttgart-Bad Cannstatt hat durch die Richterin am Amtsgericht Dr. Luipold am
06.12.2022 beschlossen:

212
Die Unterbringung der Betroffenen durch die Betreuerin in der geschlossenen Abteilung eines psychiatrischen Krankenhauses bzw. einer geschlossenen Abteilung einer Pflegeeinrichtung wird bis längstens **05.12.2024** genehmigt.

Die Einwilligung der Betreuerin in folgende ärztliche Zwangsmaßnahme

- Impfung gegen Covid19 (Corona) durch zwei Impfungen zur Grundimmunisierung jeweils nach internistischer Prüfung der Impffähigkeit

wird bis längstens **16.01.2023** genehmigt.

Die genannte Maßnahme ist unter der Verantwortung eines Arztes durchzuführen und zu doku-

menberen

Wird die zuständige Betreuungsbehörde bei der Zuführung zur Unterbringung mit, darf sie erforderlichenfalls Gewalt anwenden und zur Unterstützung die polizeilichen Vollzugsorgane heranziehen

Die Wohnung der Betroffenen darf auch ohne ihre Einwilligung zum Vollzug der Zuführung gewaltsam geöffnet, betreten und durchsucht werden

Die sofortige Wirksamkeit der Entscheidung wird angeordnet

Gründe:

Nach dem aktuellen Gutachten des Sachverständigen Herrn Oliver Weimer vom 09.09.2022 leidet die Betroffene an einer psychischen Krankheit bzw. geistigen/seeelischen Behinderung, nämlich

- einer Demenz mit frontotemporalen Zügen (ICD-10 Nr. F02.0),
- einer organischen Wesensveränderung (ICD-10 Nr. F07.0),
- organisch wahnhaften Störung (ICD-10 Nr. F06.2)

und es bestehen ein narzistisches Großeselbstbild, Egozentrismus und Logorrhoe

Sie leidet zudem an verschiedenen internistischen Grunderkrankungen, Herzerkrankung und Adipositas permagna).

Aufgrund dieses Gesamtbildes besteht deshalb die Gefahr, dass die Betroffene sich erheblichen gesundheitlichen Schaden zufügt.

Die Betroffene muss geschlossen untergebracht werden, weil sie massiv verwahrloset wurde und ihre dringend notwendige ärztliche Versorgung, auch der organischen Erkrankungen, sowie eine regelmäßige Tabletteneinnahme nicht gewährleistet ist. Die Betroffene bedarf ärztlicher Behandlung, die derzeit ohne geschlossene Unterbringung nicht geschehen kann. Die Betroffene kann sich in keiner Weise mehr selbst vorstehen. Sie ist völlig in ihren Kompositionen gefangen und mit Musik so beschäftigt, dass man mit ihr kein sinnvolles Gespräch führen kann. Alles, was alltägliche Notwendigkeiten betrifft, ist ihr fremd und sie lehnt es ab, weil sie es für unwichtig er-

achtet. So fehlt ihr jegliche Alltagskompetenz. Mit dem Pflegedienst kommt sie nicht zurecht. Die Pflegedienstleiterin behilft sich derzeit so, dass sie ca. alle vier Wochen kündigt, dann verhält sich die Betroffene für einige Zeit anständig. D.h. sie schickt die Pflegekräfte nicht unverrichteter Dinge wieder weg, akzeptiert die Medikamentengabe und lässt Körperpflege zu und isst das für sie zubereitete russische Essen. Ohne diese wiederholten Kündigungen lässt sie sich nicht versorgen, und schickt die Pflegerinnen wieder weg. Die Betroffene besucht, da sie krankheitsbedingt den Überblick verloren hat, verschiedene Ärzte, die ihr sich teils widersprechende Medikamente verschreiben. In der Anhörung wurde deutlich, dass die Beine der Betroffenen nicht nur sehr adipös sind, sondern sich dort heftige Ödeme zeigen, die dringend behandlungsbedürftig sind.

Die Durchführung der Impfung gegen Covid19 gegen den Willen der Betroffenen ist im Rahmen der Unterbringung zum Wohle der Betroffenen erforderlich, um einen drohenden erheblichen gesundheitlichen Schaden von ihr abzuwenden. Es wurde zuvor erfolglos versucht, die Betroffene von der Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme zu überzeugen. Der erhebliche gesundheitliche Schaden kann durch keine andere der Betroffenen zumutbare Maßnahme abgewendet werden. Der zu erwartende Nutzen der ärztlichen Maßnahme überwiegt die zu erwartenden Beeinträchtigungen der Betroffenen erheblich.

Die Betroffene hat keinerlei Krankheitseinsicht; sie ist zu keiner freien Willensbildung zumindest hinsichtlich der Entscheidungen im Zusammenhang mit der Erkrankung in der Lage. Sie vermag auch die Notwendigkeit nicht zu erkennen.

Dies folgt aus dem Ergebnis der gerichtlichen Ermittlungen, insbesondere aus dem aktuellen Gutachten des Sachverständigen Herrn Oliver Weimer vom 09.09.2022, der Stellungnahme des Verfahrenspflegers Harald A. Nehr und dem unmittelbaren Eindruck des Gerichts, den sich dieses anlässlich der Anhörung der Betroffenen in der üblichen Umgebung der Betroffenen verschafft hat.

Es ist daher erforderlich, zum Wohle der Betroffenen die genannten Maßnahmen gemäß § 1906 Abs. 1 BGB zu genehmigen.

schreiten

Die Entscheidung über die Erlaubnis zur Gewaltanwendung sowie zum Öffnen, Betreten und Durchsuchen der Wohnung der Betroffenen beruht auf § 326 Abs. 2, Abs. 3 FamFG

Die Anordnung der sofortigen Wirksamkeit beruht auf § 324 Abs. 2 Satz 1 FamFG

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss findet das Rechtsmittel der **Beschwerde** statt.

Die Beschwerde ist binnen einer Frist von 1 Monat bei dem
Amtsgericht Stuttgart-Bad Cannstatt
Badstraße 23
70372 Stuttgart

einulegen. Ist der Betroffene untergebracht, kann er die Beschwerde auch bei dem Amtsgericht einlegen, in dessen Bezirk er untergebracht ist.

Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Zustellung nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung, ist das Datum der Zustellung maßgebend. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Aufgabe zur Post und soll die Bekanntgabe im Inland bewirkt werden, gilt das Schriftstück 3 Tage nach Aufgabe zur Post als bekanntgegeben, wenn nicht der Beteiligte glaubhaft macht, dass ihm das Schriftstück nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Kann die schriftliche Bekanntgabe an einen Beteiligten nicht bewirkt werden, beginnt die Frist spätestens mit Ablauf von 5 Monaten nach Erlass des Beschlusses. Fallt das Fristende auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eingelegt. Die Beschwerde kann zur Niederschrift eines anderen Amtsgerichts erklärt werden; die Beschwerdefrist ist jedoch nur gewahrt, wenn die Niederschrift rechtzeitig bei dem Gericht, bei dem die Beschwerde einzulegen ist, eingeht. Die Beschwerdeschrift bzw. die Niederschrift ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird.

Die Beschwerde soll begründet werden.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zu Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronische Dokumente zu behandeln.

Erlasse des Beschlusses (§ 38 Abs. 3 Satz 3 FamFG)
und Zeitpunkt der sofortigen Wirksamkeit
Übergabe an die Geschäftsstelle
am 14.12.2022

Um _____ Uhr

Kirchner JAng e
Urkundebeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt
Die Abschrift stimmt mit der Urkunde überein
Stuttgart-Bad Cannstatt, 14.12.2022



Kirchner
Urkundebeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
ohne Unterschrift gültig